

---

**Nr. 23-2                      Organisationsreglement, Genehmigung**

---

**Ausgangslage**

Ergänzend zum Anstaltsvertrag (allg. Kompetenzen, Aufgaben, Beschlussfähigkeit, Konstituierung Vorstand und Aufbauorganisation) und gestützt auf Art. 22 Abs. 1 g des Anstaltsvertrags der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» regelt der Vorstand im Organisationsreglement insbesondere die Details der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz der Betriebsleitung und die Berichterstattung.

**Erwägungen**

Der Vorstand diskutiert den Entwurf des Organisationsreglement.

**Der Vorstand b e s c h l i e s s t :**

1. Das Organisationsreglement der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
3. Mitteilung an (Beilage Organisationsreglement):
  - Amtliche Publikation (Homepage Gemeinde Oberweningen)
  - Vorstand
  - Aufsichtsrat
  - Betriebsleitung
  - Verwaltungsstelle
  - Akten

**FORSTBETRIEB WEHNTAL**

  
Theres Galli  
Präsidentin

  
Jonas Sollberger  
Betriebsleitung

Versand: **13. JAN. 2023**



# Organisationsreglement

Stand 1. Januar 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Zweck .....	3
<b>B</b>	<b>Details der Betriebsorganisation</b> .....	<b>3</b>
	Art. 2 Betriebsleiter .....	3
	Art. 3 Personalführung.....	3
<b>C</b>	<b>Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigung</b> .....	<b>3</b>
	Art. 4 Vorstand .....	3
	Art. 5 Präsidium.....	3
	Art. 6 Betriebsleitung .....	4
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr.....	4
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung allgemein.....	4
<b>D</b>	<b>Berichterstattung und Auskunftsrecht</b> .....	<b>4</b>
	Art. 9 Informationspflicht.....	4
	Art. 10 Geschäftsbericht .....	4
	Art. 11 Auskunftsrecht .....	5

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1Zweck**

<sup>1</sup> Ergänzend zum Anstaltsvertrag (allg. Kompetenzen, Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Konstituierung Vorstand und Aufbauorganisation) und gestützt auf Art. 22 Abs. 1 Bst. g des Anstaltsvertrages der interkommunalen Anstalt Forstrevier Wehntal regelt der Vorstand im Organisationsreglement insbesondere die Details der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz der Betriebsleitung und die Berichterstattung.

## **B Details der Betriebsorganisation**

### **Art. 2Betriebsleiter**

<sup>1</sup> Die operative Leitung der Anstalt ist die Aufgabe der Betriebsleitung. Sie führt die Anstalt effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist dem Präsidium direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Art. 27 Abs. 1 Anstaltsvertrag).

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand im Organisationsreglement, dem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb geregelt. Die Betriebsleitung erlässt die Stellenbeschriebe für das übrige Personal (Art. 27 Abs. 3 der Anstaltsordnung).

### **Art. 3Personalführung**

<sup>1</sup> Der Vorstand legt das Organigramm, den Stellenplan und die Stellenbeschreibung für die Betriebsleitung fest.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung ist für die Personalführung des Betriebspersonals zuständig und erlässt die entsprechenden Stellenbeschreibungen. Sie wird administrativ von der Verwaltungsstelle unterstützt.

## **C Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigung**

### **Art. 4Vorstand**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Anstaltsordnung ist der Vorstand verantwortlich für den gesamten Verbandshaushalt. Er beschliesst das **Budget**, die **Jahresrechnung** und den Geschäftsbericht sowie den Finanz- und Ausgabenplan.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt in Art. 5 und Art. 6 fest, in welchem Umfang er seine Finanzkompetenzen an das Präsidium und die Betriebsleitung delegiert.

### **Art. 5Präsidium**

<sup>1</sup> Das Präsidium des Vorstandes und die Betriebsleitung, und bei deren Abwesenheit deren Stellvertretung, entscheiden gemeinsam und sie zeichnen kollektiv zu zweien:

- a) **innerhalb des genehmigten Budgets** bei Beträgen **über 20 000 Franken** pro Fall und
- b) bei Geschäften **ausserhalb des Budgets** bei Beträgen von **5 000 bis 10 000 Franken** pro Fall.

#### **Art. 6 Betriebsleitung**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung entscheidet allein und zeichnet mit Einzelunterschrift:

- a) **innerhalb des genehmigten Budgets** bis zu einem Betrag von **20 000 Franken** pro Fall und
- b) bei Geschäften **ausserhalb des Budgets** bis zu einem Betrag von **5 000 Franken** pro Fall.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung regelt die **Finanzkompetenz ihrer Stellvertretung**.

<sup>3</sup> Bei Abwesenheit der Betriebsleitung entscheidet in diesen Fällen deren Stellvertretung zusammen mit dem Präsidium respektive dem Vizepräsidium.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr**

<sup>1</sup> Sämtliche Ausgabenbelege werden durch die Betriebsleitung oder deren Stellvertretung sachlich geprüft und visiert.

<sup>2</sup> Durch die Verwaltungsstelle oder deren Stellvertretung werden sämtliche Rechnungsbelege rechnerisch geprüft und visiert.

<sup>3</sup> Im (elektronischen) Zahlungsverkehr sind das Präsidium oder in Abwesenheit desselben das Vizepräsidium, zu zweien zeichnungsberechtigt mit der Verwaltungsstelle oder in deren Abwesenheit mit deren Stellvertretung.

#### **Art. 8 Zeichnungsberechtigung allgemein**

<sup>1</sup> Die offizielle Unterschrift der IKA führen das Präsidium zusammen mit der Betriebsleitung. Beide werden durch das Vizepräsidium vertreten (aber nie gleichzeitig).

### **D Berichterstattung und Auskunftsrecht**

#### **Art. 9 Informationspflicht**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung informiert den Vorstand laufend über alle Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erreichung der reglementarischen Ziele und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Bedeutung sind. Insbesondere orientiert sie den Vorstand:

- a) quartalsweise über die Entwicklung des Betriebserfolgs und wesentliche Budgetabweichungen,
- b) zeitgerecht und in angemessener Form über ausserordentliche Ereignisse.

#### **Art. 10 Geschäftsbericht**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung erstellt in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle zuhanden des Vorstandes und der beteiligten Gemeinden jährlich einen Bericht, der Auskunft gibt über:



- a) die finanzielle Situation des Betriebes,
- b) die Erreichung der strategischen Ziele, sowie
- c) die Erreichung der Jahresziele (Budget) und die ausserordentlichen Ereignisse.

#### **Art. 11 Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Vorstands kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen; ausserhalb der Sitzungen sind die Begehren an das Präsidium zu richten. Weist das Präsidium ein Begehren ab, so entscheidet der Vorstand.

Dieses Organisationsreglement wurde vom Vorstand der Interkommunalen Anstalt Forstbetrieb Wehntal beschlossen am 5. Januar 2023 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Schöfflisdorf, 13. Januar 2023



Theres Galli  
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger  
Betriebsleiter